

SATZUNG

der

Bürgerinitiative Gegenwind Hagen

Präambel

1. Die Bürgerinitiative ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängige Vereinigung von Bürgern.
2. Sie bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sie lehnt jede Form von Radikalismus, Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Bürgerinitiative führt den Namen Bürgerinitiative Gegenwind Hagen
2. Die Bürgerinitiative hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in 58119 Hagen Hohenlimburg.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Bürgerinitiative ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Die Bürgerinitiative bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Der Zweck der Bürgerinitiative ist der Schutz sowie die Aufklärung der Bevölkerung vor den möglichen Gefahren, Risiken und Auswirkungen der im Raum Hagen geplanten Windkraftanlagen, sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt und Klimaschutzes. Die Bürgerinitiative versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren legalen Mitteln ihren Zweck zu verwirklichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (1) Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Konzentrationszonen/Windkraftanlagen befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - (2) Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - (3) Kontakte unter anderem zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen

- (4) Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten der Investoren und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - (5) Initiativen bzw. Unterstützung von Klagen vor Gerichten betroffener Bürger und Mitglieder.
 - (6) Der Verhinderung der infolge der geplanten Windkraftanlagen zu erwartenden Entwertung der Grundstücke und Häuser.
 - (7) Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
 - (8) Die Bürgerinitiative stellt sich eigenständig der politischen Verantwortung auf allen Ebenen im Rahmen grundgesetzlicher und demokratisch legitimer Kriterien. Dies gilt auch für die Beteiligung an öffentlichen Wahlen.
5. Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Organe der Bürgerinitiative arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 passive Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen oder natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist vorerst ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 7€ von jedem volljährigen Mitglied zu leisten. Minderjährige Mitglieder zahlen den halbierten Beitrag.
2. Die Änderung, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird bei Bedarf in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt. Die Beitragshöhe kann hierbei nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

3. Die Verwaltung und Modalitäten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Folgemonates erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus der Bürgerinitiative erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen der Bürgerinitiative schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt - oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt (sofern eine Beitragsordnung beschlossen worden ist) .
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - (1) an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen der Bürgerinitiative teilzunehmen,
 - (2) die Organe der Bürgerinitiative zu wählen
 - (3) sich selbst zur Wahl in Funktionen der Bürgerinitiative zu stellen,
 - (4) sich als Mitglied der Bürgerinitiative öffentlich auszugeben.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bürgerinitiative und ihre Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe der Bürgerinitiative sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung,
 - (2) der Bürgerinitiativenvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Mitglieder der Bürgerinitiative mit je einer Stimme an.
2. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Interesse der Bürgerinitiative dies erfordert.
3. Die Einberufung bzw. Einladung zur MV geschieht schriftlich (per Post oder E-Mail).
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV beschließt die Grundsätze der Arbeit der Bürgerinitiative; ihr obliegt insbesondere:
 - (1) die Wahl des Vorstandes
 - (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
 - (3) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (4) die Änderung der Satzung,
 - (5) die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Arbeit der Bürgerinitiative,

(6) weitere wichtige Entscheidungen.

6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (1) dem/der Vorsitzenden und
 - (2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem / der dafür beauftragten Vertreter/in durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
6. Dem Vorstand der Bürgerinitiative obliegen die Vertretung der Bürgerinitiative und die Führung seiner Geschäfte.
7. Der Vorstand führt die Bürgerinitiative entsprechend der Vorgabe der MV auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
10. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 12 Jahres- und Kassenbericht

1. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und gibt ihn auf der MV bekannt.
2. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist der MV zu eröffnen.

§ 13 Haftung

1. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für etwaige Ansprüche gegen die Bürgerinitiative.

§ 14 Auflösung der Bürgerinitiative

1. Die Bürgerinitiative kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder als beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative entscheiden die verbliebenen Mitglieder über die Verteilung bzw. Verwendung des Restvermögens.

Hagen, den 21.06.2015